Diakonie
Bayern

Fachtag Schulbegleitung

Nürnberg
16.03.2018

Workshop 6

Wer darf was und wer ist dann verantwortlich?

Rechtliche Aspekte der Schulbegleitung

Agenda

A. Aufsichtspflicht

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

C. Datenschutz

D. Ihre Fälle und Austausch

A. Aufsichtspflicht

A. Aufsichtspflicht

I. Rechtsverhältnisse bei Schulbegleitung

- Schulbegleitung:

keine gesetzliche Definition, keine spezialgesetzliche Regelungen; Rückgriff auf allgemeine Regeln und Rechtsprechung zu Aufsichtspflicht und Haftung

- Verschiedene Rechtsverhältnisse, u.a.:
  - Schulbegleiter (SB) ⟷ Schule
  - SB ⟷ Personensorgeberechtigte/Eltern
  - Eltern ⟷ Kind

- Weisungs- und Aufsichtsbefugnis über SB: Arbeitgeber (nicht Schule oder Lehrkraft); freiberuflich oder Anstellungsträger

A. Aufsichtspflicht

II. Inhalt

1. Gesetzliche Regelung

- gesetzlich geregelt sind nur die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung, nicht aber Inhalt und Umfang
  → Einzelfallentscheidungen

- Regelungen der Rechtsfolgen z.B. in
  - § 823 BGB (generelle Schadensersatzregelung)
  - § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)
  - § 828 BGB (Haftung Minderjähriger)

A. Aufsichtspflicht

Rechtsgrundlage

§ 832 BGB: Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

A. Aufsichtspflicht

2. Definition

- Aufsichtspflicht entsteht durch Gesetz oder Vertrag, z.B.
  - sorgeberechtigte Eltern gegenüber minderjährigen Kindern (§§ 1626, 1631 BGB)
  - der Vormund gegenüber dem Mündel (§§ 1793, 1797, 1800, 1631 ff BGB)
  - Pflegeperson gegenüber dem Pflegekind (§§ 1909, 1915, 1793, 1797, 1800, 1631 BGB)
  - Ausbilder gegenüber dem minderjährigen Auszubildenden (§§ 13, 14 Berufsbildungsgesetz/ BBiG)
  - durch Vertrag, auch konkludent (§ 832 Abs. 2 BGB)

- Aufsichtspflicht in doppelter Hinsicht:
  - die zur Aufsicht anvertraute Person vor Schäden zu bewahren, die ihr andere Personen oder sie sich selbst zufügen kann
  - verhindern, dass andere Personen („Dritte“) durch die zur Aufsicht anvertrauten Person geschädigt werden

A. Aufsichtspflicht

3. Aufsichtsbedürftige Personen

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Personen (insbesondere) mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung

4. Umfang

- Umfang der Aufsichtspflicht ist von sogenannten personen- und ortsbezogenen Faktoren abhängig
  - Personenbezogene Umstände, z.B.:
    Alter, Entwicklungsstand (körperlich/ geistig), Erfahrungen (Sport, Fertigkeiten), Erfahrungen mit der aufsichtsbedürftigen Person (zuverlässig, besondere Auffälligkeiten) usw.
  - Ortsbezogene Umstände, z.B.:
    Sicherheit des Gebäudes und Geländes, Hilfemöglichkeiten usw.

→ **personen- und situationsbedingte Aufsicht erforderlich**

A. Aufsichtspflicht

5. Delegation

- Delegation der Aufsichtspflicht ist üblich und grundsätzlich zulässig
- Delegation kann Pflichtverletzung sein
  - Auswahl der Person (Geeignetheit/ Überforderung nicht ausgebildeter Personen)
  - sorgfältige Übertragung (Informationspflicht)

A. Aufsichtspflicht

6. Verhältnis Schulbegleiter ⟷ Schule

- vertragliche Vereinbarung mit Eltern schließt Wahrnehmung der Aufsichtspflicht mit ein
- Aber Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule

  ⟶ während Schulbesuch: Aufsichtspflicht der Schule
- Die (nachgeordnete) Aufsichtspflicht des Schulbegleiters (SB) insbesondere dann, wenn
  - keine Aufsichtspflicht der Schule besteht (z.B. Schulweg),
  - für SB erkennbar, dass verantwortlichen Lehrkraft nicht ausreichend wahrnimmt
  - zwischen Schule und SB für bestimmte Situationen entsprechende Vereinbarung (z.B.. Aufsicht SB während Pause oder beim Raumwechsel)

A. Aufsichtspflicht

7. Objektive Anforderungen und Grenzen

§§§ Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung §§§:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um die Schädigung Dritter durch das Kind zu verhindern.“
(BGH, NJW-RR 1987, 1430, NJW 1990, 2553, OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.10.1995, NVwZ 1997, 207)

„Ist ein Freiraum pädagogisch vertretbar und unter Berücksichtigung gegengerichteter Interessen Dritter anzuerkennen, haftet der Aufsichtspflichtige nicht für Schäden, die sich durch die Gewährung des Freiraumes beim Aufsichtsbedürftigen oder Dritten realisieren.“
(BGH, NJW 1993, 1003)

A. Aufsichtspflicht

- Informationspflicht über die aufsichtsbedürftige Person und situationsbedingte Aufsicht
  !! abzustellen auf den Einzelfall !!

- Rechtsprechung umfangreich, aber nur Anhaltspunkt
  (da einzelfallbezogen)

- Erziehung zur Selbständigkeit, dauernde Kontrolle nicht erforderlich
  (abgestuft nach Alter und individueller Einsichtsfähigkeit)

→ **soviel Selbständigkeit wie möglich (pädagogischer Auftrag)**
und
soviel Aufsicht wie nötig (juristischer Maßstab)

A. Aufsichtspflicht

Exkurs sonstige Fürsorgepflichten

- SB: grundsätzlich nur gegenüber betreutem Kind
  Aber: Mitverantwortung, dass Einzelner nicht andere schädigt
- Schule: gegenüber allen betreuten und unterrichteten Schülern
- aktives Tun und Unterlassen
- Zur Vermeidung von Parallelprozessen und Verantwortungskollisionen: Vereinbarung Schule und SB; z.B. SB übernimmt in Situationen aggressiver Durchbrüche primär seine (Allein-)Verantwortung für den von ihm betreuten Schüler, die Lehrkraft übernimmt primär die (Schutz-)Verantwortung für die Mitschüler

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

Rechtsfolgen bei Aufsichtspflichtverletzungen

1. zivilrechtliche Folge (Haftung) → Schadensersatzpflicht
2. strafrechtliche Folgen
3. dienst-/arbeitsrechtliche Folgen

B. Verletzung der Aufsichtspflichtspflicht

1. Zivilrechtliche Folgen: Schadensersatzpflicht

Voraussetzung für Schadensersatzanspruch i.a.:

- Schaden,
- schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht und
- der Schaden ist durch die Verletzung die Aufsichtspflicht entstanden (Kausalität)

!!!! keine Haftung ohne Pflichtverletzung und Ursächlichkeit !!!!

(Stichworte: allgemeines Lebensrisiko, Unvermeidbarkeit)

Eltern haften für Ihre Kinder!

ist z.B. daher in dieser generellen Form falsch

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

- Die meisten Schäden sind durch Versicherungen abgedeckt bzw. können abgedeckt werden

- Verschiedene Schadenskonstellationen bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

  a) Aufsichtsbedürftige Person kommt selbst zu Schaden
  b) Aufsichtsbedürftige Person schädigt andere aufsichtsbedürftige oder eine dritte Person

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

a) Aufsichtsbedürftige Person (= Kind) kommt **selbst** zu Schaden

– Unmittelbar verantwortlicher Aufsichtspflichtiger haftet, **wenn:**
  - schuldhaft (wenigstens fahrlässig) handelt und
  - Aufsichtspflicht verletzt und
  - der Schaden Folge der Pflichtverletzung ist (Kausalität)

→ Anspruch aus Vertrag oder Gesetz

Beweislast : Geschädigter (= Kind bzw. gesetzl. Vertreter) muss Bestehen der Aufsichtspflicht und Verschulden beweisen;
aber bei typischen Geschehensablauf „Beweis des ersten Anscheins“ → Beweislastumkehr

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

b) Aufsichtsbedürftiger schädigt eine **dritte Person**

- Haftung des Aufsichtspflichtigen (vgl. vor),
  aber gesetzl. Beweislastumkehr (§ 832 BGB) → Verschulden wird gesetzlich vermutet (= der Geschädigte muss sie nicht beweisen);
  Entlastungsbeweis möglich (keine Pflichtverletzung, Unvermeidbarkeit)

- Haftung des Minderjährigen selbst (§ 828 BGB)
  - vollständiger Haftungsausschluss für Kinder unter 7 Jahre
  - grundsätzlicher Haftungsausschluss für Kinder vom 7. bis 10. Lebensjahr bei Verkehrsunfällen
    (Ausnahme z.B. Vorsatz, nicht motorisiertes Fahrzeug, parkender Pkw)
  - Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres:
    bei Vorhandensein der intellektuellen Einsichtsfähigkeit in die Verantwortlichkeit des Handelns (+)

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

Faustformel:

- Kind unter 7 Jahren haftet niemals selbst
- Kind über 7 Jahre haftet bei erforderlicher Einsichtsfähigkeit
- die Personensorgeberechtigten haften nur, wenn sie (selber) ihre Aufsichtspflicht verletzen
- der Aufsichtspflichtige haftet bei für den Schaden ursächlicher eigener Pflichtverletzung
- Träger, Leitung oder Schule haftet bei für den Schaden ursächlicher eigener Pflichtverletzung (insbes. Organisationsverschulden)

B. Verletzung der Aufsichtspflichtspflicht

2. Versicherungsschutz

- Haftpflichtversicherung
  - Keine „Pflicht“versicherung
  - Träger: Betriebshaftpflichtversicherung (dann kein Regress bei AN möglich)
  - AN: Berufshaftpflicht
  - Schule/ Lehrer: Amtshaftpflicht
  - bei vorsätzlicher Tat keine Leistungspflicht der Versicherung
- gesetzliche Unfallversicherung
  - gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 8b SGB VII
- Krankenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

B. Verletzung der Aufsichtspflichtspflicht

Besonderheit: Haftung in der Schule

- Lehrer schädigt einen Dritten (Schüler, Eltern, SB etc.)

– Für Schäden, die ein Bediensteter des Öffentlichen Dienstes infolge der Verletzung sog. Amtspflichten Dritten zufügt, haftet der Staat (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB); der Bedienstete ist gegenüber dem geschädigten Dritten von Haftung freigestellt, Regress des Dienstherrn im Innenverhältnis möglich

– Voraussetzungen (Amts-)Haftung:
  - Pflichtverletzung (Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflichten, Berichtspflichten etc.)
  - Schaden
  - Ursächlichkeit

– Ansprüche durch Handeln des Bediensteten (Beamter, Beschäftigter, Verwaltungshelfer) in Erfüllung eines öffentlichen Auftrags wird bei öffentlichen Schulen **immer** der anstellenden Körperschaft zugeleitet (Bayern: Regierungen) und nicht von der Schule bearbeitet oder geleistet

B. Verletzung der Aufsichtspflichtspflicht

3. Strafrechtliche Folgen

- Strafverfolgung von Amts wegen oder auf Antrag
- bloße Verletzung der Aufsichtspflicht (ohne Schaden) kein Straftatbestand
- denkbare Straftatbestände:
  - Körperverletzung (§§ 223 ff StGB)
    einfache KV Antragsdelikt, Ausnahme § 230 StGB „besonderes öffentliches Interesse“ (bei kraft Berufes Aufsichtspflichtigen grds. zu bejahen)
  - Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) - von Amts wegen (vAw)
  - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) - vAw
  - Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht (§ 171 StGB) - vAw

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

4. Dienst-/arbeitsrechtliche Folgen

- Verletzung der Aufsichtspflicht ist zugleich Verletzung der Dienstpflicht

  ! auch ohne Schadenseintritt !

- Je nach Schwere der Pflichtverletzung:
  Abmahnung bis fristlose Kündigung

B. Verletzung der Aufsichtspflicht

Exkurs: Disziplinarmaßnahme in der Schule

- Disziplinarmaßnahmen:

  Erziehungsmaßnahme , Art 86 Abs. 1 BayEUG oder
  Ordnungsmaßnahme (Verweis, Versetzung, Ausschluss usw) , Art 86 Abs. 2 BayEUG

- Voraussetzung: schulbezogenes und schuldhaftes Handeln des Schülers

- „vor die Tür stellen“ eines Schülers → Aufsicht muss sichergestellt sein

- Unterrichts-/Schulausschluss gegenüber SB → mangels Rechtsgrundlage (-)

C. Datenschutz

C . Datenschutz

I. Verschiedene Datenschutzgesetze

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetze: Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- Evangelische Kirche und Diakonie: DSG-EKD (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland)
- Katholische Kirche und Caritas: KDO (Anordnung über den kirchlichen Datenschutz)
- Ab 25. Mai 2018: **EU-Datenschutzgrundverordnung;**

  für evang. und kath. **Kirche, Diakonie und Caritas**: **eigene Regelungen**!!!

C . Datenschutz

II. Besonderheit bei Schulbegleitung

- Schulbegleiter sind keine Berufsgeheimnisträger, keine gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB
- Datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten
  → allgemeine Verschwiegenheitspflicht
- Innerhalb Vertragsverhältnis: in der Regel Mitteilungspflichten
- Allgemeine rechtliche Vorgaben zu beachten
  (Strafgesetzbuch: z.B. Beleidigungsdelikte,
  Zivilrecht: z.B. Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeld)

C . Datenschutz

III. Weitergabe von Daten an Dritte

1. Allgemeines

- **Erforderlich:** Befugnisnorm oder Einwilligung des Betroffenen

- Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen:
  - Freiwillig
  - Belehrung
  - Schriftlich
  - Ggf. besondere Hervorhebung bei Schriftform
  - Bei besonderen personenbezogenen („sensiblen“) Daten besondere Einwilligung

C . Datenschutz

2. Befugnis zur Weitergabe

- Einwilligung des Betroffenen

  Exkurs: Einwilligung eines minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Menschen unwirksam?

  - **Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit** (§ 104 BGB) ist nicht erforderlich, um Datenweitergabe wirksam zu gestatten oder zu untersagen (höchstpersönliches Geschäft, keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung)
  - Erforderlich ist natürliche **Einsichtsfähigkeit** über Bedeutung, Tragweite und Konsequenzen der Entscheidung

C . Datenschutz

Befugnisnormen, z.B.

- Anzeigepflicht geplanter Straftaten (§ 138 StGB)
- Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB
- Datenübermittlung an öffentliche Stellen oder andere „Dritte“
  - Erforderlichkeitsgrundsatz
  - Zweckbindung
  - Berücksichtigung entgegenstehender offensichtlich berechtigter Interessen der betroffenen Person

→ **Faustformel:**

Rechtsgrundlage oder Einwilligung, dann Weitergabe (+)

D. Ihre Fälle

- Ihre Fälle?!
- Informeller Austausch

Noch Fragen offen.....?

Stellen Sie diese jetzt.....!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!